

# ZH\_OBERGERICHT RT240112 vom 22. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240112)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240112 du 22 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240112 del 22 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 15

Oktober 2013, E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 2.3. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). 3.1. Die Vorinstanz erwo, gemäss Art. 82 SchKG werde provisorische Rechtsöffnung erteilt, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruhe und der Betri- bene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräfteten, sofort glaubhaft mache. Unter den Begriff der Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG falle nur die vom Schuldner unterzeichnete, vorbehaltlose Erklärung, dem Gläubiger einen genau bestimmten Betrag entweder schon bei der Erklärung oder von einem genau festgelegten Zeitpunkt an zu schulden. Der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsbegehren auf einen Arbeitsvertrag vom 2. Januar 2023, der

- 4 - von beiden Parteien (seitens der Gesuchsgegnerin vom damals einzelzeichnungs- berechtigten Gesellschafter und Geschäftsführer, C.\_\_\_\_\_) unterzeichnet worden sei. Im Arbeitsvertrag sei vereinbart worden, dass der Gesuchsteller als Bäcker- Konditor, Produktionsleiter, eingestellt werde, wobei der Stellenantritt auf den 1. November 2022 und ein Bruttolohn von Fr. 6'500.– pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn (pro rata temporis, 8.33 % vom Bruttogehalt) festgelegt worden sei. Damit liege für die beantragte Rechtsöffnung für die Lohnzahlung grundsätzlich ein provi- sorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG vor. Hinsichtlich der wei- ter geltend gemachten Ferienauszahlung im Umfang von Fr. 12'994.55 könne der eingereichte Arbeitsvertrag jedoch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen. Auch sonst habe der Gesuchsteller dazu keinen Rechtsöffnungstitel eingereicht. Damit sei das Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers in diesem Umfang abzuweisen (Urk. 13 S. 3). 3.2. Der Gesuchsteller macht mit seiner Beschwerde geltend, einen rechtlichen Anspruch auf Auszahlung seiner nicht bezogenen Ferien zu haben. Im Arbeitsver- trag sei festgelegt, dass das Arbeitsverhältnis den Bestimmungen des GAV des Bäcker- und Konditoren-Verbands unterliege. Gemäss Art. 23

Punkt 5 heisse es: "Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehende Ferienanspruch sei durch Geldleistungen abzugelten." Da er auf ausdrückliche Bitte seines Arbeitgebers auf die Inanspruchnahme von Ferien verzichtet habe, um in einer finanziell schwierigen Zeit des Unternehmens weiterhin seine Arbeitsleistungen zu erbringen, stehe ihm die Auszahlung der nicht bezogenen Ferientage zu. Sein Arbeitgeber habe ihn darum gebeten, sechs Arbeitstage in der Woche zu leisten, um Personalkosten einzusparen, weshalb er die ihm zustehenden Ferien nicht antreten können. Die Auszahlung der nicht eingenommenen Ferientage sei gemäss den Bestimmungen des GAV sowie seines Arbeitsvertrags vorzunehmen (Urk. 12). 3.3. Der Gesuchsteller begründet in seiner Beschwerde erstmals, weshalb er seine Ferien nicht bezogen habe. Aufgrund des umfassenden Novenverbots können diese erstmaligen Vorbringen jedoch nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.3). Selbst bei deren Berücksichtigung würde dies jedoch nichts am Ausgang des Verfahrens ändern. Wie die Vorinstanz zutref-

- 5 - fend ausführte, liegt kein provisorischer Rechtsöffnungstitel für die geltend gemachte Ferienauszahlung von Fr. 12'994.55 vor. Erforderlich ist, dass der geschuldete Geldbetrag in der Schuldanerkennung bestimmt – d.h. beziffert – oder zumindest leicht bestimmbar ist (BGE 145 III 20 E. 4.1.1 m.w.H.). Der Arbeitsvertrag in Verbindung mit dem GAV für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confi- serie-Branche sieht zwar vor, dass der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehende Ferienanspruch durch Geldleistung abzugelten ist (Urk. 14/1; Urk. 14/2), der konkret geschuldete Betrag (die geltend gemachten Fr. 12'994.55) wird darin jedoch nicht bestimmt und ist auch nicht leicht bestimmbar. Die ebenfalls eingereichte Saldoliste (Urk. 14/1) taugt mangels Unterschrift der Gesuchsgegnerin von vornherein nicht als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG. Die Beschwerde des Gesuchstellers erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 3.4. Abschliessend ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, zu prüfen, ob er die Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess einklagen will. 4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 12'994.55 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsteller infolge seines Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.